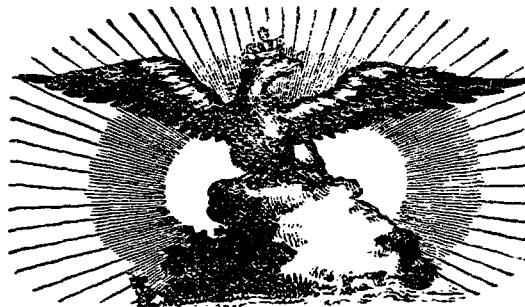


Osthavel-  
Kreis-ländisches  
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 8.

Nauen, Sonnabend den 30. Januar

1858.

## Amtlicher Theil.

## Nachrichten

für

diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung  
zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere  
für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Auf-  
enthalt in derselben dauert in der Regel 3 Jahre.2) Auf die Besörderung zum Unteroffizier geht aber der  
Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen  
Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten  
Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.3) Die Höglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den mi-  
litärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und  
werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die  
Kriegs-Artikel verpflichtet.4) Bei dem einzigen Uebertritt der Höglinge in das stehende  
Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppenteiles nicht  
frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der  
Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden  
Wünsche der Höglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz bes-  
sonderen Fällen berücksichtigt werden.5) Der in die Schul-Abtheilung einzustellende muß wenigstens  
17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen  
gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum  
Militärdienste sein.

7) Er muß sich bis dahin tapfert und ehrlich geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne An-  
satz lesen und die 4 Species rechnen können.9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu ver-  
pflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung  
2 Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat der-  
selbe die gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch  
die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein,  
wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit zwei  
Schl. um sie nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung  
das nötige Papiermaterial anzuschaffen.11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht,  
meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando  
seiner Heimat oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, per-  
sonlich beim Commando der Schul-Abtheilung und unterweist  
sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende  
Papiere beizubringen hat:

- a) Laufchein,
- b) Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit,
- c) Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodherrn,

d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Ein-  
tritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die  
Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche pro-  
tocollarische Erklärung dieser Personen beim Land-  
wehr-Bataillons-Commando ersezt werden.12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer  
möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nicht-  
annahme entgegenzutreten.13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur  
einmal und zwar so abgesetzt, daß sie Anfang October in  
Potsdam eintreffen.14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nicht-  
einberufung bleiben unberücksichtigt.15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qua-  
lifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-  
Bataillons-Commando's der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden  
Monats angemeldet, und zwar mittelst des durch die kriegs-  
ministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für  
jeden Einzelnen anzufertigenden Nationalss, dem das ärztliche  
Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so  
hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

## Bekanntmachung.

Bon den eingegangenen Anträgen von Reservisten und Land-  
wehrmännern ersten Aufgebots auf Zurückstellung für den Fall  
einer Mobilisierung sind nach näherer Prüfung durch die unter-  
zeichneten permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission  
die der nachfolgenden Reclamanten als nach der Verordnung vom  
7. März 1850 begründet anerkannt worden, und zwar:

- 1) Des Wehrmanns Carl Höhne zu Bredow, 2) des Jägers  
Rudolph Bohm zu Brunne, 3) des Wehrreiters Wilh. Liefse  
zu Geestow, 4) des Wehrmanns Steph. Sporleder zu Clos-  
felde, 5) des Jägers Wilh. Maack zu Cremmen, 6) des Gefreiten  
Theod. Calamé zu Cremmen, 7) des Wehrreiters Fr. Scherler  
zu Cremmen, 8) des Wehrmanns Joh. Friedr. Wilh. Herms zu  
Deutschhoff, 9) des Unteroffiziers Franz Schumacher zu Deutsch-  
hoff, 10) des Wehrmanns Carl Friedr. Wilh. Ritter zu Dallgow,  
11) des Wehrreiters Carl Friedr. Wilhelm Stoly zu Dallgow,  
12) des Wehrreiters Heinrich Plessow zu Eichstädt, 13) des  
Wehrmanns Aug. Günther zu Falkenhagen, 14) des Wehrmanns  
Christian Ebel zu Glatow, 15) des Kanoniers Friedr. Dühl zu  
Glatow, 16) des Grenadiers Wilh. Köhler zu Glatow, 17) des  
Wehrreiters August Plessow zu Glatow, 18) des Grenadiers  
Carl Ludwig Dreifert zu Neu Geltow, 19) des Wehrmanns Carl  
Gattersleben zu Hackenberg, 20) des Reservisten Wilh. Nickel  
zu Hohenbruch, 21) des Wehrmanns Carl Miericke zu Marwitz,  
22) des Wehrmanns August Sydow zu Marwitz, 23) des Hor-